Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1747

18. 06. 82

Sachgebiet 7842

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/1506 Nr. 11 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

»EG-Dok. Nr. 5334/82«

A. Problem

Das in der EG erzeugte Olivenöl stößt zunehmend auf Absatzschwierigkeiten wegen des ungünstigen Verhältnisses seines Preises zu dem für konkurrierende Öle. Es ist daher ein für Olivenöl günstigeres Preisverhältnis anzustreben.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, den repräsentativen Marktpreis für Olivenöl so anzusetzen, daß die Erzielung eines für Olivenöl günstigeren Preisverhältnisses gewährleistet ist.

Das Verbraucherpreis-Verhältnis zwischen Olivenöl und konkurrierenden Ölen soll danach 2 :1 nicht überschreiten.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags wegen des erheblichen zusätzlichen Finanzaufwands.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

110 Mio. ECU jährlich

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des anliegenden Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Eigen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Olivenölerzeugung der Gemeinschaft stößt wegen des Verhältnisses, das sich zwischen dem Preis für Olivenöl und dem für konkurrierende Öle herausgebildet hat, zunehmend auf Absatzschwierigkeiten. Diese könnten sich in Zukunft in einer erweiterten Gemeinschaft noch verschärfen.

Deshalb empfiehlt es sich klarzustellen, daß der repräsentative Marktpreis für Olivenöl so festgesetzt werden muß, daß die Erzielung eines für Olivenöl günstigeren Preisverhältnisses gewährleistet ist.

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2989/81 [5]), ist daher in diesem Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) ABl. EG Nr. C
[2]) ABl. EG Nr. C
[3]) ABl. EG Nr. C
[4]) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[5]) ABl. EG Nr. L 299 vom 20. Oktober 1981, S. 15

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

‚Der repräsentative Marktpreis wird auf einer Höhe festgesetzt, die den normalen Absatz der Olivenölerzeugung ermöglicht.

Dieser Preis wird so hoch festgesetzt, daß unter Berücksichtigung

— der Aussichten für die Preisentwicklung für das im Laufe des Wirtschaftsjahres in den Hauptverbrauchergebieten repräsentativste konkurrierende Pflanzenöl und
— der Auswirkung der in Artikel 10 genannten monatlichen Erhöhungen der Olivenölpreise

auf der Großmarktstufe das Verhältnis zwischen diesem Preis und dem für konkurrierendes Pflanzenöl nicht höher als 2:1 ist.'"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. November nach dem Datum des Beitritts Spaniens zur Gemeinschaft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

In der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend Olivenöl und wegen der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien (Dok. KOM (81) 610 endg.) erklärte die Kommission ihre Absicht, dem Rat vorzuschlagen, die Verordnung Nr. 136/66/EWG so zu ändern, daß das „Verbraucherpreisverhältnis zwischen Olivenöl und den gemeinschaftlichen Saatenölen 2:1 nicht überschreitet".

Diese Änderung müßte spätestens am Anfang der für Olivenöl entschiedenen Übergangsperiode in Kraft treten.

Der vorliegende Vorschlag hat zum Zweck die obengenannte Entscheidung durchzuführen.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag — 716/82 — vom 19. März 1982.

Bericht des Abgeordneten Eigen

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 25. März 1982 — Drucksache 9/1506 Nr. 11 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 27. Mai 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Bereits im Oktober 1981 hat die EG-Kommission den Rat darauf hingewiesen, daß die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette und Öle in Spanien für dieses Land zur Folge haben werde, daß pflanzliche Öle zollfrei oder mit verhältnismäßig geringem Zoll eingeführt werden könnten. Dadurch werde der Verbrauch von Olivenöl zurückgehen und die Überschußsituation verschärft. Nach der derzeitigen spanischen Regelung wird aber der Wettbewerb durch andere Öle wirksam beschränkt und dadurch der Verbrauch an Olivenöl aufrechterhalten. Nach Abschaffung dieses Schutzes im Zuge des Beitritts von Spanien wird sich das Preisverhältnis zwischen Olivenöl und konkurrierenden pflanzlichen Ölen jedoch ändern. Dies wird u. a. Auswirkungen auf die Erzeugereinkommen und auf das Gleichgewicht des Olivenöl-Markts haben. Die EG-Kommission rechnet, falls keine geeigneten Maßnahmen getroffen würden, für diesen Fall mit einem jährlichen Olivenöl-Überschuß von etwa 200 000 t. Die dadurch bedingten zusätzlichen Kosten zu Lasten des Agrarfonds schätzt die Kommission auf jährlich rund 720 Mio. ECU. Um nun die wichtigsten Bestandteile der derzeitigen EG-Regelung beibehalten zu können, ohne das Erzeugereinkommen zu beeinträchtigen, schlägt die EG-Kommission vor, künftig bei der Festsetzung der Verbrauchsbeihilfe von einem Verbraucherpreis-Verhältnis zwischen Olivenöl und konkurrierenden Ölen von nicht mehr als 2:1 auszugehen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Wenn man dem Kommissions-Vorschlag folge, sei dies ein Freibrief dafür, weitere Anstrengungen zur Lösung des Überschußproblems zu unterlassen, daß nicht zuletzt auch durch den zu erwartenden Beitritt Spaniens und Portugals verstärkt werde. Im übrigen sei trotz der bei einer Realisierung des Kommissionsvorschlags zu erwartenden Mehraufwendungen der EG ein Mehrverbrauch an Olivenöl keineswegs gewährleistet.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, in Brüssel auf die Ablehnung des Vorschlags der EG-Kommission hinzuwirken.

Bonn, den 16. Juni 1982

Eigen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333